

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG zur Änderung der  
Gesamtanlage am Standort Hafenrandstr. 5, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinsichtlich des Ergebnisses über die  
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Hafenrandstr. 5, eine immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG hat am 27.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht.

Geändert werden die Lagerflächen für die Abfälle und Produkte. Die Anlage soll mit einer Überdachung und einer Wand an der Schrottschere sowie einer Wand zur Hafenrandstraße im Osten des Betriebsgeländes ausgestattet werden.

Da bisher noch kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die gesamte Anlage durchgeführt wurde, sondern Teile der Anlage im Anzeigeverfahren gem. § 67 Abs. 1 BImSchG im Jahre 2003 ins Bundesimmissionsschutzgesetz überführt wurden, wird nun gem. § 16 BImSchG die gesamte Anlage mit diesem Änderungsgenehmigungsverfahren betrachtet.

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In der ersten Stufe wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles bzw. Bodendenkmäler (Nr. 2.3. 11 der Anlage 3 zum UVPG) befinden.

Daher war gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht besteht und somit durch das geänderte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Zu den wesentlichen Gründen für diese Entscheidung zählen die folgenden Umstände (vgl. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG):

Die Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, weil eine Fernwirkung auf die Baudenkmäler ausgeschlossen werden kann. Daneben wirkt sich das Vorhaben aufgrund der geringen Anlagenhöhe und Entfernung nicht negativ auf den bauDenkmalgeschützten Landschaftspark Schönbusch aus.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 08.10.2024 zu entnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Aschaffenburg, den 08.10.2024  
Stadt Aschaffenburg

gez.  
Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister